

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Isseroda	4. Satzung der Gemeinde Isseroda zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.05.2010	4
Troistedt	Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.05.2010	5

Neuwahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle für den Bereich der VG Grammetal

Die 5-jährige Amtszeit unserer Schiedsperson für den Bereich der VGem Grammetal (Herr Metzner) ist abgelaufen. Bis zur Neuwahl wird die Funktion noch weiter durch Herrn Metzner wahrgenommen.

Die Schiedspersonen sind durch die VGem-Versammlung neu zu wählen. Grundlage für die Tätigkeit ist das Thüringer Schiedsstellengesetz vom 17.05.96, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001.

Die Schiedsstelle besteht aus der Schiedsperson und mindestens einer stellvertretenden Schiedsperson.

Wir rufen hiermit zur Mitarbeit in der Schiedsstelle auf. Bürger aus dem Bereich der VG Grammetal, die die Aufgaben einer Schiedsperson wahrnehmen wollen, melden sich bitte in der VGem Grammetal (Hauptamt) unter der Tel.-Nr. 03643/831171. Ansprechpartner ist Herr Tränkle, bzw. senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an die VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, Az.: 1-3-0166 Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, heute Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 08.08.2007, wie folgt geringfügig geändert:

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 1, Flurstück Nr.: 114

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 2, Flurstücke Nr.: 186/12, 186/13, 186/14, 186/16

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.2 Gemarkung Bübleben, Flur 1, Flurstück Nr.: 316/5

1.1.3 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.: 381/3, 381/4, 381/5, 381/6, 381/7, 381/8, 381/9, 381/10, 381/11, 381/13, 381/14, 381/15, 381/16, 381/17, 381/18, 381/19, 381/20, 381/21, 381/22, 381/23, 381/24, 381/25, 381/27, 381/28, 381/29, 381/30, 381/31, 381/32, 381/33, 381/34, 568/1, 568/3, 568/4, 568/8, 568/9, 568/10, 568/11, 568/12, 568/13, 568/14, 568/15, 568/16, 568/17, 568/18, 568/19, 568/20, 568/21, 568/25, 568/26, 568/27, 568/29, 568/30, 568/31, 568/32, 568/33, 568/34, 568/35, 568/36, 568/37, 568/38, 568/39, 568/40, 568/41, 568/42, 568/43, 568/44, 568/45, 568/46, 568/47, 568/48, 568/49, 568/50, 568/51, 568/52, 568/53, 568/130, 591/1, 591/2, 591/3, 591/4, 591/5, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 592/1, 592/2, 592/3, 592/5, 592/6, 592/7, 592/8, 592/9, 592/10, 592/11, 592/12, 592/13, 592/14, 592/15, 592/16, 592/18, 592/19, 592/20, 592/21, 592/22, 592/23, 592/24, 592/25, 592/26, 592/27, 592/28, 592/29, 592/32, 592/33, 592/34, 592/35, 592/36, 592/37, 592/38, 592/39, 592/40, 592/41, 593/1, 593/2, 593/3, 593/4, 593/5, 593/6, 593/7, 593/8, 593/9, 593/10, 593/11, 593/12, 593/13, 593/14, 593/15, 593/16, 593/17, 593/18, 593/19, 593/20, 593/21, 593/23, 593/24, 593/25, 593/26, 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28,

1.1.4 Gemarkung Hain, Flur 2, Flurstück Nr.: 62/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1502 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
 - a) der Träger des Unternehmens;
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses

Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneubereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda,
- im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim und
 - in der Stadtverwaltung Bad Berka
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gotha, 20.05.2010

gez. Mathias Geßner, Amtsleiter

Bekanntmachung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Eichelborn wird in der Zeit ab 14.06.2010 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 14 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand

Die Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß gibt bekannt:

Folgende Beschlüsse wurden am 06.05.2010 zu unserer Jahreshauptversammlung beschlossen :

- Es wurde mit 100%iger Zustimmung aller Anwesenden beschlossen, dass der Reinerlös des abgelaufenen Jahres nicht ausgezahlt wird, sondern in voller Höhe in das neue Jahr übernommen werden soll.
- Die Anschaffung einer überdachten Holzbank welche max. 1000,00 € betragen soll, wurde ebenfalls 100% zugestimmt.
- Der Wegeausbau soll weiter fortgeführt werden, dazu können bis zu 1000,00 € bereitgestellt werden.
- Für die nächsten zwei Jahre wurden als Kassenprüfer Roland Thiele und Winfried Peter mit 100%iger Zustimmung aller Anwesenden gewählt.

Roland

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Nichtamtlicher Teil

Regionalkonferenz der RAG Weimarer Land – Mittelthüringen e.V. im Eulensteinschen Hof in Hohlstedt

Etwa 60 Akteure aus der LEADER-Region waren der Einladung der RAG Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. zur Regionalkonferenz im Eulensteinschen Hof in Hohlstedt gefolgt. Diese große Resonanz zeigt das Interesse an der Arbeit der RAG zur Weiterentwicklung der Region. Ziel der Regionalkonferenz war es, den bisherigen LEADER-Prozess auszuwerten, die Akteure über den aktuellen Stand zu den regionalen Projekten zu informieren sowie alle am Prozess Beteiligten weiterhin aktiv einzubinden und das breite Spektrum der Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum in der LEADER-Region aufzuzeigen.

Von besonderem Interesse waren die Vorträge von Projektträgern, die ihre Wege zur Umsetzung von Maßnahmen oder auch Visionen für zukünftige Projekte vorstellten.

Neben der Entwicklung innovativer gebietsübergreifender Vorhaben will die RAG die Entwicklungsstrategie für die LEADER-Region qualifizieren. In diesem Zusammenhang sollen in den Teilräumen der Region: Südkreis, Apolda / Saaleplatte / Bad Sulza und Nordkreis mit den zugeordneten Ortsteilen von Erfurt Arbeitsgruppen zur Diskussion der zukünftigen Entwicklung gebildet werden. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion wurden die Leiter der zukünftigen Arbeitsgruppen und erste Ansätze für die Entwicklung der Teilräume vorgestellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich die Region nur weiterentwickeln kann, wenn unter Einbeziehung aller Akteure eine Abkehr vom lokalen „Kirchturmdenken“ hin zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, zur Netzwerkbildung und Kooperation erfolgt.

Insgesamt hat die Regionalkonferenz die Überzeugung aller Beteiligten gestärkt, dass in der Region Weimarer Land-Mittelthüringen die Einführung der LEADER-Methode bisher erfolgreich war.

Dass die Information über Fördermöglichkeiten und die strategische Diskussion zur Entwicklung der Region nicht abreißen dürfe, war nach der Diskussion bei den Teilnehmern der Konferenz einstimmig zu hören.

Ein Hinweis:

Die Arbeitsgruppen sind für alle offen. Wer Interesse hat, in diesen Arbeitsgruppen mitzuwirken, wird gebeten, sich an das LEADER-Management zu wenden.

Angela Graupe LEADER Management der RAG Weimarer Land – Mittelthüringen; graupe@helk.de; www.leader-rag-wei.de